



VEE Sachsen e.V. • Schützengasse 16 • 01067 Dresden

vorab per E-Mail: info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien**
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

VEE Sachsen e.V.
Schützengasse 16
01067 Dresden

Tel.: 0351 418 833 611
Fax: 0351 418 833 615

E-Mail: info@vee-sachsen.de

Internet: www.vee-sachsen.de

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

AP-GS

Dresden, 29.07.2022

Stellungnahme der VEE Sachsen e.V.

zur erneuten Auslegung der gegenüber dem Beteiligungsentwurf der „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien vom 6. Dezember 2019“ geänderten Planinhalte vom 30. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen und der Aufforderung zur Beteiligung an der erneuten Auslegung der gegenüber dem Beteiligungsentwurf der „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien vom 6. Dezember 2019“ geänderten Planinhalte vom 30. Mai 2022.

Die VEE Sachsen e.V., Vereinigung zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien, beteiligt sich als Träger öffentlicher Belange und nimmt dazu nachfolgend Stellung.

1. Allgemein

Mit Unverständnis wird zu Kenntnis genommen, dass auch mit den geänderten Planungsinhalten den Ansprüchen an einen zeitgemäßen Klimaschutz und an die Versorgungssicherheit für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien nicht Genüge getan wird. Nach wie vor wird der Windenergie - und damit der Versorgungssicherheit und dem Klimaschutz - nur ungenügend substanzieller Raum eingeräumt.

Wir verweisen daher zunächst noch einmal vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 02.10.2020.

In der Stellungnahme vom 02.10.2020 haben wir aufgezeigt, dass für den notwendigen Mix der Erneuerbaren Energien, bestehend aus Windenergie, Photovoltaik, Biomasse und Wasserkraft, der Windenergie 2 % der Landesfläche von Sachsen einzuräumen ist.

Laut dem durch das Bundeskabinett am 08.07.2022 beschlossenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sollen zudem in **Sachsen**

- **bis 2027: 1,3 % der Landesfläche**
- **und bis 2032; 2,0 % der Landesfläche**

planungsrechtlich für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden¹.

Vor dem Hintergrund **bleibt der vorgelegte Planentwurf der Region Oberlausitz-Niederschlesien** mit 10,52 km² ausgewiesenen Flächen als *Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windkraftnutzung* – das entspricht **0,23 % der Regionsfläche** (Gesamtfläche der Region 4.496 km²) – **weit hinter den klimaschutzpolitisch und energieverorgungstechnisch gebotenen Flächenausweisungen zurück.**

Dem zeitgemäßen Standortvorteil, ausreichend regenerative Stromerzeugungskapazitäten in der Region für Haushalte, Industrie und Gewerbe bereit zu stellen, wird die Region damit nicht gerecht.

Standortansiedlungen der letzten Zeit wie z.B. Tesla in Grünheide, (Brandenburg), Northvolt in Heide (Schleswig-Holstein) und zuletzt Intel in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) zeigen, welche Rolle das Dargebot von ausreichend regenerativ erzeugtem, regionalem Grünstrom derzeit für Unternehmensentscheidungen hat.

Der Regionalplan weist gerade einmal rund 1/10 der Fläche, der für eine klimaneutrale Stromversorgung notwendigen ist, aus.

Als Zwischenfazit bleibt festzuhalten:

Der Entwurf ist in materieller Hinsicht nicht haltbar, da der Windenergie nur ungenügend substanzieller Raum eingeräumt wird.

¹ vgl. Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-erhoehung-und-beschleunigung-ausbaus-windenergieanlagen-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (bmwk.de), S. 8, Anlage 1

Die Planung stützt sich auch im Jahr 2022 „sehenden Auges“ auf überholte und obsoletere Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan 2013 und Energie- und Klimaprogramm 2012 und wird damit weder dem Ziel der Landesregierung, dem Klimaschutzplan 2050 und auch nicht dem Pariser Klimaabkommen gerecht. Eine notwendige Vorsorgeplanung ist damit nicht gegeben.

Die räumlichen Voraussetzungen zur Erreichung der Ziele der Sächsischen Staatsregierung für die Nutzung der Windenergie werden nicht geschaffen!

2. Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse

*„Die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden.“²*

So lautet der neue § 2 EEG, der die **besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien zur Erreichung von Klimaneutralität und Versorgungssicherheit** in Deutschland unterstreicht!

Das novellierte EEG wird am 01.01.2023 in Kraft treten. Der besonderen Verantwortung zur Erreichung von Klimaneutralität und Versorgungssicherheit basierend auf einem erforderlichen dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien wird der vorliegende Entwurf für den **Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien** auch nach Veröffentlichung der Ergänzungsblätter nicht gerecht.

So hat auch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. März 2021 festgehalten, dass Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz und zur Herstellung der Klimaneutralität verpflichtet. So führt es in seiner Entscheidung aus:

*Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass **frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.***

Der Regionalplan kann daher keinen Bestand haben, insbesondere genügt der Verweis auf zukünftige Regionalpläne, welche diesem Erfordernis möglicherweise gerecht werden, den heutigen Forderungen nicht!

² https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_EEG_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8

3. Erfordernis: Rotor im Vorrang- und Eignungsgebiet

Wir begrüßen, dass in der Ergänzung auf das Erfordernis, wonach bei der „WEA als Gesamtbauwerk diese insgesamt (einschließlich der überstrichenen Rotorfläche) innerhalb eines VRG/EG liegen“ muss, verzichtet wird.

4. Vorgabe eines Repowerings von fünf Gebieten

Kritisch bewerten wir weiterhin die Vorgabe eines Repowerings von fünf Gebieten als Voraussetzung für die Errichtung neuer WEA.

Wie der Plangeber an mehreren Stellen selbst feststellt, ist noch völlig unklar, ob ein Rückbau der Alt-WEA durch den Betreiber tatsächlich stattfinden wird. Gerade angesichts der gestiegenen Energiepreise ist ein Weiterbetrieb von WEA auch außerhalb des EEG attraktiv.

Die Einberechnung des prognostizierten Ertrags von 253,3 GWh/a (entspricht ein Viertel des prognostizierten Gesamtertrags) ist daher nicht statthaft.

5. Aufnahme weiterer Flächen

Um der Verantwortung der Region Oberlausitz-Niederschlesien zur Erreichung von Klimaneutralität und Versorgungssicherheit im Sinne des neuen § 2 EEG durch einen dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht werden zu können, regen wir an, weitere Potentialflächen auszuweisen.

Im neuen § 2 EEG heißt es, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dem ist im vorliegenden Regionalplanentwurf Oberlausitz-Niederschlesien nicht so, wenn aufgrund von

- a. landschaftsbildprägenden Argumenten, wie z.B. bei den Potenzialflächen Markersdorf (Suchraum 469) oder Liebstein (Suchraum 291) der Fall,
- b. artenschutzrechtlichen „summarischen“ Betrachtungen, wie z.B. bei der Potenzialfläche Schmochtitz (Suchraum 204) der Fall oder
- c. vorsorgenden Überlegungen (mit einem Mindestabstand von 1000m zu potenzieller touristischer Nutzung in der Zukunft) wie z.B. in Sabrodt der Fall

sehr gut geeignete Potenzialflächen für die Windenergienutzung nicht als Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden.

6. Transparenz über die Bewertung der Potenzialflächen

Grundsätzlich halten wird die Transparenz über die Bewertung der Potenzialflächen, die zur Auswahl der Windvorranggebiete geführt hat, für unzureichend.

Im Entwurf der Gesamtfortschreibung vom 06.12.2019 wurde nur in einer kurzen Tabelle auf S. 129 dargestellt, welcher Aspekt höher gewichtet wurde als der Belang der Nutzung der Windenergie. Die nun vorliegenden Ergänzungsblätter bringen dazu auch nicht mehr Klarheit.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für einzelne Potenzialflächen, wie bspw. Oderwitz, die Belange der Windenergienutzung nun höher gewichtet werden, bei anderen Potenzialflächen jedoch nicht. Es ist wünschenswert, dass für jede Potenzialfläche der vorliegende Prüfbogen veröffentlicht wird, so dass nachvollziehbar wird, warum für einzelne Gebiete der Belang Windenergienutzung höher gewichtet wurde als konkurrierende Belange und bei anderen nicht.

7. EW Spreetal

Das EW 29 Spreetal – Gebiet unterliegt nur Bestandsschutz – ein Repowering der AltWEA (IB2005/2006) ist erst nach Aufhebung des geotechnischen Sperrbereichs möglich.

Die Ausweisung als VRG/EG ist daher fehlerhaft, da entgegenstehende Gründe einer neuen windenergetischen Nutzung entgegenstehen

Der Planungsverband wird im Interesse der Rechtssicherheit ersucht, die vorstehenden Hinweise zu berücksichtigen und in den Regionalplan einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas W. Poldrack
Geschäftsstellenleiter